

Information Nr. 25 an die Versicherten

10. Mai 2011

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stiftungsrat hat an seiner Sitzung vom 10. Mai 2011 die Jahresrechnung 2010 der PVS verabschiedet und über die ab 1. Januar 2013 geltenden Umwandlungsfaktoren entschieden.

Jahresrechnung 2010

Die Jahresrechnung 2010 wurde an der Sitzung vom 10. Mai 2011 durch den Stiftungsrat einstimmig verabschiedet. Sie wurde durch die unabhängige Kontrollstelle KPMG AG, Zürich, revidiert. Die deutsche Fassung wird ab Mitte Mai 2011, die französische und die englische Fassung in der zweiten Hälfte Mai 2011 auf der **Homepage der PVS** unter 'www.pv-swissport.ch' abrufbar sein. Die gedruckte Form wird Ende Mai bei den Personaldiensten aufliegen. Aus Kostengründen verzichten wir auf eine Abgabe an alle Destinatäre.

Die PVS startete ihr siebtes Geschäftsjahr am 1. Januar 2010 mit 3'297 aktiven Destinatären, einem Vorsorgekapital Aktive von CHF 438 Mio. und einem Deckungsgrad von 106.5%. Sie schloss das Geschäftsjahr am 31. Dezember 2010 ab mit 3'346 aktiven Destinatären, einem Vorsorgekapital Aktive von CHF 458 Mio., einem **Deckungsgrad von 105.1%**, einer Verzinsung der Altersguthaben von 2.00% auf sämtlichen Vorsorgekapitalien und einer Performance von 1.5%.

Termine Informationsveranstaltungen in ZRH, GVA und BSL

Zürich	17. Mai 2011, 14.00 Uhr	Sitzungszimmer Hercules, 1. Stock, Terminal 1
Genève	18. Mai 2011, 15.00 Uhr	Salle de presse AIG
Basel	24. Mai 2011, 13.30 Uhr	Sitzungszimmer Geschäftsleitung BS, Flughafengebäude Schweizer Seite, 4. Stock

Reglementsänderungen per 1. Januar 2011

Aufgrund von Vorgaben unserer Aufsichtsbehörde, dem Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich, hat der Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 10. Mai 2011 den neuen Art. 1.4 zur Berechnung und Verwendung der Überschussbeteiligung aus der Rückversicherung eingefügt sowie den Art. 15.5 geändert. Den Wortlaut dieser beiden Artikel finden Sie im Anhang zu dieser Information.

Reglementsänderung: Neue Umwandlungsfaktoren per 1. Januar 2013

Entscheid

Der Stiftungsrat hat an seiner Sitzung vom 10. Mai 2011 einstimmig entschieden, die Umwandlungsfaktoren für Altersrenten sowie die anwartschaftlichen Ehegatten-/Lebenspartnerrenten auf den 1. Januar 2013 zu senken.

Für Pensionierungen ab dem 1. Dezember 2012 mit Rentenbeginn ab 1. Januar 2013 gelten die im Anhang I abgedruckten, neuen Umwandlungsfaktoren. Diese Umwandlungsfaktoren basieren auf den neusten 'BVG 2010 Grundlagen' mit der Periodentafel, mit einem Technischen Zins von 3% und einer Ehegatten-/Lebenspartnerrente von 70%.

Um in den Genuss der bisher gültigen Umwandlungssätze zu kommen, muss jemand spätestens per 30. November 2012 pensioniert werden und der Rentenbeginn muss spätestens am 1. Dezember 2012 erfolgen.

Sonderregelung für Destinatäre mit Nachtstundenguthaben / Schichturlaub

Für alle Mitarbeitenden mit Nachtstundenguthaben gelten bei Rentenbeginn nach dem 1. Dezember 2012 weiterhin die bisherigen Umwandlungsfaktoren, sofern die Vereinbarung zur Pensionierung mit Nachtstundenguthaben mit dem Arbeitgeber vor dem 30. November 2012 schriftlich und unwiderruflich vereinbart wurde und der Bezug dieser Nachtstundenguthaben spätestens am 1. Dezember 2012 beginnt.

Mit der **Senkung der anwartschaftlichen Ehegatten-/Lebenspartnerrenten von 80% auf 70%** der laufenden Alters- respektive Invalidenrenten konnte die Senkung der Umwandlungsfaktoren bei den Verheirateten ein wenig abgemildert werden.

Diese Senkung ab 1. Januar 2013 betrifft auch unsere verheirateten / in Partnerschaft lebenden Rentenbezüger, die bereits vor der Reglementsanpassung per 1. Januar 2013 eine Rente bezogen.

Der StR ist sich bewusst, dass der Entscheid vom 10. Mai 2011 einschneidende Auswirkungen für seine Destinatäre haben wird. Mit der Einführung für Pensionierungen erst ab 1. Dezember 2012 und einer Sonderregelung für Destinatäre mit Nachtstundenguthaben / Schichturlaub räumt er allen Destinatären eine **Übergangszeit von 1½ Jahren** ein, um sich noch zu den alten Konditionen pensionieren lassen zu können.

Der Pensionskassenexperte hat folgende Auswirkungen / Veränderungen bei Rentenbeginn ab 2013 ausgerechnet (=cirka Angaben):

Verheiratete / mit Lebenspartner

1. Beispiel: Monatsrente von heute CHF 1'800 wird neu CHF 1'774 betragen (- CHF 26).
2. Beispiel: Pro CHF 100'000 Alterskapital resultiert heute eine Monatsrente von CHF 470. Neu wird sie CHF 463 betragen (- CHF 7).

Unverheiratete

1. Beispiel: Monatsrente von heute CHF 2'205 wird neu CHF 2'017 betragen (- CHF 188).
2. Beispiel: Pro CHF 100'000 Alterskapital resultiert heute eine Monatsrente von CHF 576. Neu wird sie CHF 527 betragen (- CHF 49).

Der Rückgang bei den Verheirateten ist geringer, weil neu mit genaueren Annahmen über die Verheiratswahrscheinlichkeit von Ehegatten und dem Altersunterschied von Ehepartnern gerechnet wird. Zudem bewirkt die Senkung der anwartschaftlichen Witwenrente von 80% auf 70% der laufenden Rente einen geringeren Finanzbedarf bei Pensionierung.

Die Altersrente entspricht dem angesparten Alterskapital bei Pensionierung multipliziert mit dem Umwandlungsfaktor. Bei einem doppelten Alterskapital ergibt sich somit auch eine doppelt so hohe Altersrente.

Für die Altersrente ist somit neben dem Umwandlungsfaktor das angesparte Alterskapital massgebend. Ein kostengerechter Umwandlungsfaktor ermöglicht allenfalls, entstehende/spätere Überschüsse für eine Mehrverzinsung zu verwenden. Auf diesem Wege kann eine Steigerung des Alterskapitals und mithin der versicherten Altersrente erreicht werden.

Wie wird eine lebenslange Altersrente berechnet?

Alterskapital zum Zeitpunkt der Pensionierung

Das voraussichtliche Alterskapital bei Pensionierung finden Sie auf Ihrem Versicherungsausweis unter 'Leistungen im Alter'. Für unser Beispiel nehmen wir an, dass dieses CHF **550'000** beträgt.

Umwandlungsfaktor ab 1. Januar 2013

Den Umwandlungsfaktor finden Sie im Anhang I dieser Information. Für unser Beispiel nehmen wir an, dass Sie das ordentliche Pensionierungsalter 63 erreicht haben und verheiratet sind. Der Umwandlungsfaktor beträgt (neu) 5.56% und das bedeutet, dass Sie für CHF 100'000 Alterskapital eine lebenslange Rente von CHF **5'560** pro Jahr erhalten.

Ihre Altersrente für Ihr angenommenes Alterskapital von CHF 550'000 wäre demnach

$5.5 \times \text{CHF } 5'560 = \text{CHF } 30'580 \text{ pro Jahr geteilt durch } 12 \text{ Monate} = \text{CHF } 2'548.40 \text{ pro Monat}$
--

Mit unserer Information Nr. 24 vom 6. Dezember 2010 informierten wir Sie wie folgt:

Geplante Reglementsänderungen, vorgesehen auf den 1. Januar 2012

Auf Beginn des Jahres 2011 werden die neuen technischen Grundlagen BVG 2010 verfügbar sein. Diese tragen der gestiegenen Lebenserwartung Rechnung und verteuern somit die Rentenleistungen, welche von der Personalvorsorge Swissport auszurichten sind. Der Stiftungsrat der Personalvorsorge Swissport wird deshalb im kommenden Halbjahr überprüfen, ob und wie weit die aktuellen Umwandlungssätze für die Alters- und Invalidenrenten gesenkt werden müssen. Die laufenden Renten sind von einer Änderung nicht betroffen. Der Stiftungsrat wird die Versicherten über die konkrete Ausgestaltung der Änderungen im Sommer 2011 umfassend informieren.

Der Stiftungsrat hat sich an den drei Stiftungsratsitzungen vom 23. November 2010, 20. Januar und 10. Mai 2011 sowie an zwei halbtägigen Workshops am 24. Februar und 7. März 2011 intensiv mit diesem Thema beschäftigt. Er hat zudem die Stifterfirma und die drei Personalverbände VPOD, SKV und PUSH konsultiert und sich von unserem Pensionskassenexperten und von unserer Geschäftsführung intensiv beraten lassen.

Mit dem Vorwort der **Jahresrechnung 2010** (Seiten 3 bis 15) und an unseren drei Informationsveranstaltungen vom 17., 18. und 24. Mai 2011 informieren wir Sie gerne vertieft über die Ausgangslage und die Hintergründe zu 'Langlebigkeit' und 'Verzinsung' und deren Auswirkung auf die Umwandlungsfaktoren.

Die **Lebenserwartung** hat für Frauen und Männer gemäss den neusten statistischen Grundlagen weiter zugenommen. Nach den BVG 2010 Grundlagen, welche auf den Daten zahlreicher grosser Vorsorgeeinrichtungen mit rund 2 Mio. Destinatären beruhen, beträgt die Lebenserwartung im Alter 63 für Frauen 25.62 Jahre (EVK 2000: 21.95 Jahre) und für Männer 23.05 Jahre (EVK 2000: 19.09 Jahre).

Das bedeutet, dass die Deckungskapitalien für lebenslang auszurichtende Rentenleistungen weiter verstärkt werden müssen, weil sie aufgrund des zu hohen Rentenumwandlungssatzes und der nachhaltig tiefen Anlageerträgen zu rasch abgebaut werden.

Da die PVS die neue Sterbetafeln der BVG 2010 Grundlagen noch nicht anwenden konnte, musste unser PK-Experte in der Jahresrechnung 2010 eine Rückstellung für Pensionierungsverluste im Umfange von CHF 8.8 Mio. vornehmen. Dies "kostete" unsere Stiftung ca. 1.6% Deckungsgrad per Ende 2010.

Für die PVS ist es unumgänglich, ihre **Umwandlungsfaktoren** (Anhang I im Reglement) baldig an die seit Jahren beobachteten Entwicklungen "steigende Lebenserwartung" und "nachhaltig tiefe Anlageerträge" anzupassen. So konnten wir in den letzten 7 Betriebsjahren von 2004 bis 2010 die Altersguthaben unserer Aktiven leider noch nie mit den der Rentenkalkulation zugrunde liegenden 3.5% verzinsen.

Gemäss unserer **Generationenbilanz** transferierten wir seit Bestehen der PVS bereits rund CHF 6 Mio. von den Aktiven zu den Rentenbezügern – Tendenz steigend (jährlich mehr Rentner – derzeit durchschnittlich 58 Pensionierungen in den Jahren 2011 bis 2014). Wir wollen in unserer PVS wieder eine **Gleichbehandlung von Aktiven und Rentnern** herstellen.

Seit Beginn unserer PVS am 1. Januar 2004 basierten unsere Umwandlungsfaktoren auf den EVK 2000 Grundlagen mit der Periodentafel (Sterbetafel), einem technischen Zins von 3.5% und einer Ehegatten-/Lebenspartnerrente von 80%. Unsere PVS wird ab Beginn als Unisex-Kasse geführt, was heisst, dass beide Geschlechter die gleichen Beitrags- und Umwandlungssätze sowie identische anwartschaftliche Leistungen haben.

Wir danken für Ihr geschätztes Verständnis zu den unumgänglichen Anpassungen per 1. Januar 2013.

Freundliche Grüsse

Für den Stiftungsrat der PVS



Peter Graf
Präsident



Markus Staudenmaier
Geschäftsführer

Den aktuellen, monatlich nachgeführten Deckungsgrad finden Sie stets auf unserer Homepage www.pv-swissport.ch unter 'Performance'.

Anhang 1 zur Information Nr. 25

Neuer ANHANG I zum Reglement der Personalvorsorge Swissport

(Seite 22 im aktuellen Reglement)

Umwandlungsfaktoren bei Pensionierungsbeginn bis am 30. November 2012 mit erster Rentenzahlung im Dezember 2012 [heute gültig]

Alter der/des Versicherten	verheiratet / mit LebenspartnerIn	unverheiratet
58	5.16	6.13
59	5.25	6.27
60	5.34	6.42
61	5.43	6.57
62	5.54	6.74
63	5.64	6.91
64	5.76	7.10
65	5.88	7.29

Zur Ermittlung der Altersrente ist der Umwandlungsfaktor als Prozentsatz des Sparkapitals zu verwenden. Beträgt der Altersunterschied zwischen Ehe- resp. Lebenspartnern mehr als 10 Jahre, so wird die Rente pro angebrochenes Jahr über 10 Jahre Altersunterschied um +/- 1% korrigiert.

Die Tabelle basiert auf den EVK 2000 Grundlagen mit der Periodentafel und einem technischen Zinssatz von 3.5% und einer Ehegatten-/Lebenspartnerrente mit 80%.

Umwandlungsfaktoren ab Pensionierungsbeginn ab 1. Dezember 2012 mit erster Rentenzahlung im Januar 2013 [neu]

Alter der/des Versicherten	verheiratet / mit LebenspartnerIn	unverheiratet
58	5.01	5.57
59	5.10	5.70
60	5.21	5.84
61	5.32	5.99
62	5.44	6.15
63	5.56	6.32
64	5.70	6.50
65	5.84	6.69

Zur Ermittlung der Altersrente ist der Umwandlungsfaktor als Prozentsatz des Sparkapitals zu verwenden. Beträgt der Altersunterschied zwischen Ehe- resp. Lebenspartnern mehr als 10 Jahre, so wird die Rente pro angebrochenes Jahr über 10 Jahre Altersunterschied um +/- 1% korrigiert.

Die Tabelle basiert auf den BVG 2010 Grundlagen mit der Periodentafel und einem technischen Zinssatz von 3.0% und einer Ehegatten-/Lebenspartnerrente mit 70%.

Anhang 2 zur Information Nr. 25

Ergänzungen zum Reglement, gültig ab 1. Januar 2011

1.4 Rückversicherung

Die PVS kann ihre Leistungen bei einer Versicherungsgesellschaft ganz oder teilweise rückversichern. Die Prämien gehen zu Lasten der PVS. Andererseits kommen Leistungen der Rückversicherung ausschliesslich der PVS zu. Leistungen aus der Rückdeckung ziehen nicht automatisch das Fälligwerden von Leistungen nach diesem Reglement nach sich.

Die Überschussbeteiligung berechnet sich gemäss dem abgeschlossenen Rückversicherungsvertrag. Sie wird, sofern dies möglich ist, den freien Stiftungsmitteln gutgeschrieben. Ist dies nicht möglich, wird sie der Wertschwankungsreserve gutgeschrieben. Ist auch dies nicht möglich, wird sie zum Ausgleich einer Unterdeckung verwendet.

15.5 Ansprüche Geschiedener

Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tod des ehemaligen Versicherten dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine lebenslängliche Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

Der Anspruch beträgt maximal die halbe Ehegattenrente, höchstens jedoch das gesetzliche Minimum gemäss BVG. Die Leistungen an geschiedene Ehegatten werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

Die Rente an den hinterbliebenen Ehepartner wird um die an geschiedene Ehepartner auszurichtenden Leistungen gekürzt.